

ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG

gem. § 10a Abs. 4 BauGB

zum

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Leiwen

"Solarpark Auf der Platz"

Planungsträger: ORTSGEMEINDE LEIWEN
54340 LEIWEN

Bearbeitung: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
Egbert Sonntag, Dipl.-Ing.
Landschaftsarchitekt BDLA
Moselstraße 14 54340 Riol

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll u.a. darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

1. Anlass und Ziele der Planänderung

Die Ortsgemeinde Leiwen beabsichtigt nach den Vorgaben des EEG eine Fotovoltaikanlage als Freiflächenanlage zur Nutzung regenerativer Energie zwecks Erweiterung der bestehenden Anlage zu errichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, da diese Vorhaben im Außenbereich nicht privilegiert sind.

Der Standort liegt südlich der vorhandenen Fotovoltaikanlage „Auf der Palastwies“ in der Flur 22. Er wurde als Ackerland genutzt und ist zurzeit brachgefallen. Der Standort ist bereits im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für die Nutzung der Solarenergie ausgewiesen.

2. Verfahren sowie Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich stellt den Standort vollständig als Sonderbaufläche für die Nutzung der Solarenergie dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und dem Entwicklungsgebot nach § 8(2) BauGB wird entsprochen

Der Gemeinderat Leiwen hat am 13.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark „Auf der Platz“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 30.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 30.03.2021 wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB, einschl. Feststellung der Anforderungen an den Umweltbericht (Scoping), durchzuführen. Der Beschluss wurde am 30.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig beteiligt. Ihnen wurde mit dem Schreiben vom 26.04.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 01.06.2021 gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 26.04.2021 bis 01.06.2021. Zeitraum und Ort der Auslegung des Planentwurfes wurde am 30.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die vorgebrachten Anregungen wurden am 03.08.2021 im Gemeinderat beraten, der Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und es wurde die Offenlage nach den §§ 3(2) und § 4(2) beschlossen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wurde vom 09.08.2021 bis zum 08.09.2021 durchgeführt. Die Offenlage erfolgte vom 09.08.2021 bis zum 08.09.2021 Zeitraum und Ort der Auslegung des Planentwurfes wurden am 30.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die eingegangenen Anregungen wurden am 05.10.2021 im Gemeinderat beraten. Da sich keine Änderungen der Planung ergaben wurde mit gleichem Datum der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Das Forstamt Trier hat in der Behördenbeteiligung auf Sicherheitsaspekte bei der weiten Bewirtschaftung der angrenzenden Wälder hingewiesen. Hierzu hat eine Ortsbesichtigung mit Forstamt und Investor stattgefunden, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind.

Die Landesarchäologie am Landesmuseum Trier hat auf archäologische Verdachtsflächen hingewiesen, die

dazu führen, dass in empfindlichen Bereichen nur oberirdische Gründungen zulässig sind. Dies wird in der Planung berücksichtigt.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist mit dessen Zielsetzung vereinbar.

Die von der Planung betroffenen Grundstücke wurden bisher als Ackerland genutzt und sind zurzeit brachgefallen. In einer vogelkundlichen Kartierung wurde die Feldlerche festgestellt.

Dies wurde in der Planung durch Anlage von Lerchenfenstern Schutz und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. So konnten artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Die weitere Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergibt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter als umweltverträglich eingestuft werden. Für das Schutzgut Mensch wird der Zielsetzung des Klimaschutzes durch Nutzung regenerativer Energien entsprochen. Wohngebiete und Erholungsanlagen sind nicht betroffen.

In der planerischen Abwägung wurden die umweltbezogenen Belange gegenüber den anderen öffentlichen und privaten Belangen gleichrangig berücksichtigt. Die im Sinne des Naturschutzes erforderlichen Maßnahmen wurden in die Planung aufgenommen und sind im Geltungsbereich umzusetzen.

4. Angabe der Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Planung ist unverändert aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kamen daher aus städtebaulichen Gründen, aufgrund der geringen Umweltauswirkungen und aufgrund der strikten Zielsetzung nicht in Betracht. Auch von der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden wurden keine anderen Varianten der Realisierung aufgezeigt. Alternativen zum Standort wurden nicht genannt. Die Sicherheitsaspekte der Forstverwaltung zum nahen Wald wurden vollständige durch Übernahme der vorgeschlagenen Sicherheitsabstände berücksichtigt. Somit hat in der Abwägung die Ortsgemeinde den Standort und die Planung beibehalten.

54340 Leiwen, den 21.10.2021

Ortsgemeinde Leiwen

Sascha Hermes
Ortsbürgermeister

